

# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

I. 30. Jänner. 1926.

## Inhalt.

Rundschreiben an alle Aemter, Anstalten und Betriebe betreffend das Verordnungsblatt.

### Erlässe der Magistratsdirektion:

1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.
2. Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“.
3. Umtausch von Taxmarken.
4. Ueberwachung von Aufträgen durch die Feuerwehr und durch andere Dienststellen.
5. und 6. Berechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.
7. Auszahlung der 15prozentigen Deckungsrücklässe.
8. Abänderung des Preßgesetzes.
9. Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze.
10. Rückstände, Rundspruchteilnehmergebühren, politische Exekution.
11. Hauptrechnungsabluß 1925.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A. Bundesgesetzblatt.
- B. Landesgesetzblatt.

Von dem Bestreben geleitet, die für die Geschäftsführung des Wiener Magistrates wichtigen Dienstesverfügungen gesammelt und dauernd festzuhalten, wurden bereits für das Jahr 1925 die Erlässe der Magistratsdirektion im Verordnungsblatt veröffentlicht. Während die internen Erlässe bisher in einem Beiblatt abgedruckt wurden, werden sie nunmehr, da vom Jänner 1926 angefangen das Verordnungsblatt ausschließlich internen Amtszwecken dienen wird, in diesem selbst fortlaufend veröffentlicht werden. Dagegen werden Verfügungen, die für die breite Öffentlichkeit von Bedeutung sind, in Zukunft auch im „Amtsblatt der Stadt Wien“ verlaublich werden. Im Verordnungsblatte sollen aber jetzt nicht mehr bloß die Erlässe der Magistratsdirektion, sondern auch die Dienstesverfügungen der einzelnen Amtsstellen, soweit sie für einen weiteren Kreis von Amtsstellen von Bedeutung sind, veröffentlicht werden, um einen möglichst weiten Einblick in die Geschäftsführung des Magistrates zu bieten. Es haben daher alle Amtsstellen, die für ihr Geschäftsgebiet derartige Dienstesverfügungen erlassen, diese in zweifacher Ausfertigung und einseitig geschrieben der Magistratsdirektion jeweils bis längstens 26. eines jeden Monats zu übersenden. Das Verordnungsblatt wird, vom Jahre 1926 angefangen, regelmäßig in den ersten Tagen der Kalendermonate erscheinen und die im Vormonate ergangenen Weisungen enthalten. Um die Bervielfältigung im Wege der lithographischen Presse möglichst zu vermeiden und eine etwaige doppelte Verlaublichkeit zu ersparen, wird die Magistratsdirektion in Zukunft Erlässe, deren Mitteilung nicht gerade innerhalb einer bestimmten kurzen Frist notwendig ist, überhaupt nur im Verordnungsblatt bekanntgeben. Den gleichen Vorgang haben auch alle anderen Amtsstellen des Magistrates, die Dienstesweisungen erlassen, zu beobachten. Pflicht aller Amtsstellen wird es daher sein, das Verordnungsblatt einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Wenn auch das Verordnungsblatt regelmäßig bloß in den ersten Tagen der Kalendermonate erscheinen soll, so besteht doch die Absicht, das Verordnungsblatt auch in einer kürzeren Zeitfolge, etwa in 8- bis 14tägigen Abständen, erscheinen zu lassen, wenn dringlichere Erlässe vorliegen und für den Druck eines Blattes überhaupt bereits genügend Material vorhanden ist. Amtsstellen, die befristete Weisungen hinauszugeben haben, haben sich daher vorher mit der Magistratsdirektion (Schriftleiter des Amtsblattes) ins Einvernehmen zu setzen, ob nicht etwa durch frühere Herausgabe eines Verordnungsblattes der betreffende Erlaß zeitgerecht kundgemacht und auf diese Art eine Bervielfältigung durch die lithographische Presse erspart werden könnte. Ein besonderer Vorteil aus der Veröffentlichung aller Erlässe im Verordnungsblatt wird sich für alle Angestellten daraus ergeben, daß das jährlich zum Verordnungsblatt erscheinende Inhaltsverzeichnis gleichzeitig als Index für die Erlässe ein leichtes Auffinden dieser ermöglichen wird. Wie bisher wird das Verordnungsblatt auch alle für das Wiener Gemeindegebiet geltenden Kundmachungen, soweit sie nicht etwa im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlicht werden, enthalten. Desgleichen werden darin auch weiterhin wichtige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie fortlaufend die Verzeichnisse über die erschienenen Bundes- und Landesgesetze veröffentlicht werden. Durch diese Vereinheitlichung in der Veröffentlichung der Normativbestimmungen — das früher bestandene Normalienblatt wird nunmehr vollends durch das Verordnungsblatt ersetzt werden — wird sich eine genaue Uebersicht über die bestehenden Dienstvorschriften ergeben, was eine unangenehm empfundene Unübersichtlichkeit beseitigen und allen Angestellten vom Standpunkte einer raschen Orientierung gewiß erwünscht sein wird. (M.D. 810.)

Der Magistratsdirektor.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

M.D. 9281/25.

Wien, am 17. Dezember 1925.

### 1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes; Vorgang bei der Ausfertigung.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stablan und an die M. Abt. 8.)

Bei der Behandlung von Berufungen in obiger Sache hat sich gezeigt, daß die magistratischen Bezirksämter häufig ungleichmäßig vorgehen, indem sie unter unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Ausfertigung eines Zeugnisses ablehnen, nachdem sie wenige Wochen vorher bewilligt worden war oder umgekehrt.

Es besteht auch derzeit keine Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung des Sachverhaltes, weil die Zeugnisse einschließlich der darauf eingetragenen Neußerung der Bezirksvertretung oder des Marktammtes der Partei im Originale ausgefolgt werden und beim Amt nur ein Begleitbogen, aus dem über den Inhalt des Zeugnisses nichts ersichtlich ist, zurückbleibt.

Um eine gleichmäßige Praxis zu sichern und der Oberinstanz deren Prüfung zu ermöglichen, wird angeordnet:

1. Von jedem Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes ist eine Abschrift beim Amte zu belassen.

2. Vor Ausfertigung eines derartigen Zeugnisses ist ein der Partei etwa früher ausgestelltes Zeugnis zur Prüfung heranzuziehen, ob der Inhalt übereinstimmt oder etwaige Differenzen durch den abgelaufenen Zeitraum oder die sonst geänderte Lage der Partei begründet sind.

Ist dies nicht der Fall, so sind die zur Klarstellung nötigen weiteren Erhebungen vor der Entscheidung über die Bewilligung durchzuführen.

M.D. 9395/25.

Wien, am 24. Dezember 1925.

### 2. Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“, Teilung.

(An die M. Abt. 5, 17, 31 und 45, an die magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen „Häuserverwaltungen“ und „Kanalisationswesen“, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen für den I. bis 21. Bezirk und an das Kontrollamt.)

Infolge Auflösung der M. Abt. 46, deren Geschäfte auf die neu geschaffene M. Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung) und die M. Abt. 45 (administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuser) aufgeteilt wurden, ist es notwendig geworden, die Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“ ebenfalls zu teilen. An ihre Stelle treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 die Betriebsbuchhaltung „Wohnhäuser“, die den Rechnungsdienst für die reinen Zinshäuser zu besorgen hat und der M. Abt. 17 untersteht, und eine Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser“, die die Verrechnung für alle Amts- und Schulgebäude zu besorgen hat und an die Weisungen der hiefür zuständigen M. Abt. 45 gebunden ist. Die Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser“ wird als eigene Geschäftsgruppe der Betriebsbuchhaltung „Wirtschaftsamt“ angegliedert. Die Betriebsbuchhaltung „Wohnhäuser“ wird ihren Sitz zusammen mit der M. Abt. 17 im Hause 1. Doblhoffgasse 6 haben.

Infolgedessen verteilt sich die Führung der Realsteuerkonten für städtische Gebäude, die bisher in der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“ in Verrechnung standen, auf die Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser“ und „Amts- und Schulhäuser“; infolgedessen gehen alle Funktionen, die durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925,

M.D. 8/25, über die Zusammenlegung der Realsteuerkonten für die bei der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“ in Verrechnung stehenden Gebäude der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung“ übertragen wurden, auf die beiden Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser“ und „Amts- und Schulhäuser“ über, je nachdem sich das betreffende Objekt in der Verwaltung der M. Abt. 17 oder der M. Abt. 45 befindet. Zur Orientierung folgt ein Verzeichnis der von der M. Abt. 45 übernommenen Gebäude, auf die sich, also vom 1. Jänner 1926 angefangen die Tätigkeit der Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser“ erstrecken wird.

#### A. Amtshäuser.

Zentrale Ämter:

1. Neues Rathaus,
1. Neues Amtshaus,
1. Bartensteingasse 7, Doblhoffgasse 6,
1. Landesgerichtsstraße 10, Rathausstraße 9,
6. Stumpergasse 10.

Magistratische Bezirksämter:

1. Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus),
2. Karmelitergasse 9,
3. Karl Borromäus-Platz 3,
4. Schöffergasse 3,
5. Schönbrunner Straße 54,
5. Rechte Wienzeile 107,
6. Amerlingstraße 11,
7. Hermannsgasse 24—28,
8. Schlesingerplatz 3—6,
9. Währinger Straße 39,
10. Laxenburger Straße 43—47, Keplerplatz 5,
11. Entplatz 2,
12. Meidlinger Hauptstraße 2—4, Hufelandgasse 2 und Schönbrunner Straße 259,
13. Hieginger Kai, Eduard Kleingasse 2,
15. Friedrichsplatz 1, Hofnagasse 4,
16. Richard Wagner-Platz 19,
17. Eiterleinplatz 14,
18. Martinstraße 100,
19. Gatterburggasse 12—14,
20. Brigittaplatz 10,
21. Am Spitz 1.

Jugendamtsgebäude:

8. Laudongasse 5,
16. Arneberggasse 84,
20. Dammstraße 35,
21. Bränner Straße 29—31, Gerichtsgasse.

#### B. Notspitäler.

10. Arsenalstraße 7,
12. Wienerbergstraße 8, Eibesbrunnnergasse 14,
21. Liesnedgasse sine.

#### C. Schulhäuser.

Pädagogium:

1. Pegelgasse 12.

Mittelschulgebäude:

1. Schottenbastei 7—9,
2. Kleine Sperlgasse 2 c,
4. Waltergasse 7,
6. Marchettigasse 3,
17. Kalvarienberggasse 31,
18. Schopenhauerstraße 49,
19. Gymnasiumstraße 83.

Fachschulgebäude:

7. Westbahnstraße 25, Schottenfeldgasse 47,
10. Bernerstorfergasse 81, Karmaschgasse 31,
21. Schloßhofer Straße 8.

Sämtliche Volks- und Bürgerschulgebäude.

#### D. Kindergartengebäude.

10. Leimädergasse 18,
10. Waldmüllerpark,
11. Greifgasse 1,
12. Haeborgasse 1,
12. Hengendorfer Straße 57,
12. Dörfelstraße 1,
13. Höglinggasse 11,
14. Burmsergasse 10,
15. Beingasse 19—21,
16. Brühlgasse 31,
16. Seitenberggasse 4/6,
16. Arneberggasse 30,

17. Höberggasse 47,  
 19. Obfischergasse 8,  
 19. Hammer Schmidtgasse 22,  
 19. Kindergartengasse 17,  
 19. Dörfleingasse 14,  
 20. Borgartenstraße 71,

#### E. Sommererholungsstätten für Kinder.

2. Gänsehäufel,  
 2. Weißau,  
 10. Laaer Berg,  
 13. Girzenberg,  
 13. Hütteldorf (Knödelhütte),  
 18. Schafberg (Ladenburghöhe),  
 18. Pöbleinsdorf.

#### F. Gorte.

10. Troststraße 89, Hardtmuthgasse 117,  
 16. Sandleitengasse 41.

#### G. Häuser für verschiedene Zwecke.

1. Parkring 1. (Kursalon)  
 1. Werbertorgasse 6 (Amts- und Bureauhaus)  
 1. Bedlitzgasse 6 (ehemalige Markthalle)  
 2. Kriean (Meierei und Holzhackerhäuschen)  
 3. Arenbergpark (Milchtrinkhalle)  
 3. Kinderpark (Milchtrinkhalle)  
 3. Landstraßer Hauptstraße 96 (Zinshaus, Kindergarten, Jugendamt u. Tagesheimstätte)  
 3. Schweizergarten (Milchtrinkhalle)  
 4. Rainergasse 13 (Römisches Museum)  
 5. Gassergasse 44—46 (Orthopädisches Spital)  
 5. Wiedner Hauptstraße 103 (Rückwärtiger Trakt des Pfarrhofes)  
 6. Amerlingstraße 6 (Bezirksvorstellung und Mittelschule)  
 6. Haydngasse 19 (Handmuseum)  
 8. Landongasse 15—19 (Volkshandmuseum)  
 8. Schmidgasse 18 (Amts- und Zinshaus)  
 9. Bahngasse 10 (Polizeigesangenenhaus und Wirtschaftsamts)  
 9. Währinger Straße 43 (Bezirksvorstellung und Schule)  
 10. Schoberplatz 4, Schlehtergasse 4 (Abjotstation der Wafenmeisterei) (ehemaliges Epidemiefpital)  
 10. Triester Straße 42  
 11. Kaiser-Ebersdorfer Straße 269 (Gasthaus)  
 11. Simmeringer Lände 208 (Wafenmeisterei und thermochemische Anstalt)  
 18. Hüttelbergstraße 22 (Erholungsheim der Wiener Bezirkskrankenanstalt)  
 13. Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)  
 13. Linzer Straße 433 (Gasthaus)  
 13. Speisinger Straße 51 (Gasthaus)  
 14. Dablergasse 16 (Bezirksvorstellung, Polizei und Schule)  
 16. Steinhofstraße 96 (Gasthaus)  
 16. Vogelstennwiese (Gasthaus)  
 18. Hochschulstraße 15 (Türkenchanzgastwirtschaft)  
 19. Am Kobenzl (Schloßgebäude)  
 19. Döblinger Hauptstraße 96 (Wertheimsteinvilla)  
 19. Krapsenwaldgasse 21 (Gasthaus)  
 19. Sieberinger Straße 117 (Gasthaus und Feuerwehr)  
 19. Himmelstraße 175 (Bellevue)  
 21. Strebersdorf, Am Platz 1 (Gasthaus)  
 21. Amtstraße 42 (Gasthaus)  
 21. Leopoldauer Platz 93 (Gasthaus)  
 21. Siegesplatz 7 (Gasthaus)  
 21. Stadlauer Straße 18—20 (Amts- und Zinshaus)  
 21. Wimpfengasse 6 (Städtische Betriebe)  
 Außer Wien: Arbe (Erholungsheim)  
 Schwadorf (ehemaliges Kinderheim).

M. D. 9452/25.

M. Abt. 4, 4522/25. Wien, am 28. Dezember 1925.

### 3. Umtausch der Tagmarken.

(An alle Ämter und Anstalten.)

Von Beginn des Jahres 1926 an werden neue Tagmarken zur Verwendung gelangen, während die Markten der alten Auflage nur noch bis Ende 1925 verwendet werden dürfen. Die Dotierung der einzelnen Stellen mit neuen Markten ist durch Umtausch der Restbestände an Markten der jetzt im Gebrauch

stehenden Typen gegen neue Markten im gleichen Gesamtwerte vorgehen. Die Ausgabe der neuen Markten an die Kassen der einzelnen Bezirke erfolgt auf Grund besonderer Weisungen, die seitens des Herrn Vorstandes des Kassendienstes an die Kassiere ergehen.

Alle übrigen Stellen haben die alten gegen die neuen Markten bei der Kasse des für sie in Betracht kommenden magistratischen Bezirksamtes, die im Neuen Rathaus, neuen Amtshause, Wohlfahrtsamte und Wohnungsamte untergebrachten Ämter bei der Hauptkassenzentrale (Druckfortenabteilung) mittels eines in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Sortenverzeichnis zum Umtausch zu bringen.

Der Umtausch ist für jene Mengen, die zunächst benötigt werden, am 31. Dezember 1925, für den Rest in der Zeit vom 2. bis spätestens 16. Jänner 1926 zu besorgen.

M. D. 8669/25.

Wien, am 28. Dezember 1925.

### 4. Ueberwachung erteilter Aufträge durch die städtische Feuerwehr und durch andere Dienststellen.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die M. Abt. 40.)

Das Kommando der städtischen Feuerwehr hat darauf hingewiesen, daß deren Organe durch die Ueberwachung gegebener Aufträge anlässlich der Erteilung von Baubewilligungen, der Genehmigung von Betriebsanlagen und der Abhaltung der besonderen Feuerbeschau allzusehr in Anspruch genommen werden.

Im Sinne des von dem genannten Kommando gestellten Antrages ordne ich an, daß in Zukunft die Ueberwachung erteilter Aufträge aus Anlaß der erwähnten Amtshandlungen nach Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1911, M. D. 255 ex 1909 (siehe Normalienblatt Nr. 39 ex 1911), sowie die ständige Ueberwachung von Betrieben nach Punkt 5 des zitierten Erlasses der Magistratsdirektion dem Kommando der städtischen Feuerwehr nur dann übertragen werden, wenn sie von dem beim bezüglichen Lokalangewiesenen intervenierenden Vertreter des Feuerwehrkommandos ausdrücklich beantragt wird, worüber letzterer vom Kommissionsleiter zu befragen ist.

Durch diese Vorschrift bleiben die Bestimmungen des vorgenannten Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1911, M. D. 255 ex 1909, über die Zuziehung des Kommandos der städtischen Feuerwehr zu bestimmten Lokalangewiesenen unberührt und sind nach wie vor einzuhalten.

Was die Durchführung der Ueberwachung erteilter Aufträge überhaupt anbelangt, so weise ich die Ämter an, diese Ueberwachung nur durch Uebermittlung einer Abschrift des Parteiendekretes und nicht, wie dies wiederholt geschehen ist, überdies auch noch des Aktes und weiters nicht durch mehrere Dienststellen, sondern nur durch eine einzige Dienststelle zu veranlassen, weshalb bei Uebersendung der Abschrift des Parteiendekretes strenge auseinander zu halten und stets zum Ausdruck zu bringen ist, ob die Uebermittlung nur zur Kenntnisnahme oder zur Kenntnisnahme und Ueberwachung stattfindet.

Etwas vorhandene, der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechende Druckforten sind fallweise stets richtigzustellen.

M. D. 9494/25.

Wien, am 29. Dezember 1925.

### 5. Magistratsabteilungen, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 13, 15b, 34b, 40, 49 und 52, an das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIc, IId und IIIa, an die Zentral-

rechnungsabteilung, an die Betriebsbuchhaltungen „Wohnungswesen“ und „Wasserversorgung“, an die Fachrechnungsabteilung des 1. Bezirkes, an die Rechnungsabteilung des 1. Bezirkes, an die Herren Senatsräte Dr. Alois Sagmeister und Dr. Otto Hürsch, an Herrn Direktionsrat Heinrich Künzl und an das Kontrollamt.)

Nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1926 in Kraft tritt, ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 10 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, bei Strafen der magistratischen Ämter also den eigenen Geldern der Gemeinde.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind jedoch nach § 65 des B.-St.-G. dem Berufungsverwerber nicht aufzulegen, wenn der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemildert oder ganz nachgesehen wurde. Wird eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten (§ 66 des B.-St.-G.).

Ebenso ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten bei Strafverfügungen (§ 47 B.-St.-G.), Zwangsstrafen (§ 19 A.-B.-G., § 5 B.-B.-G.), Ordnungsstrafen (§ 34 A.-B.-G.) und Mißwillensstrafen (§ 35 A.-B.-G.), wohl aber bei den von den Wiener Bezirkschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängten Strafen.

Nach diesen neuen Gesetzesbestimmungen wird also in den meisten Straffällen neben der Geldstrafe oder (primären) Arreststrafe zugleich der Strafostenbeitrag festgesetzt werden, ebenso in jeder abweisenden Entscheidung der Berufungsbehörde. Für die Verrechnung dieser Strafostenbeiträge ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der mit der Führung des Strafprotokolles betraute Beamte hat, wenn er den Strafsatz vom Referenten erhalten hat, sowohl die Höhe der Strafe als auch des Strafostenbeitrages in das Strafprotokoll einzutragen und die vorgeschriebene „Gebührensassenanweisung“ anzufertigen, die neu aufgelegt wurde und nun auch eine Rubrik „Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens“ trägt.

Wenn eine primäre Arreststrafe verhängt wird, muß für den Strafostenbeitrag (ein Tag Arrest entspricht 10 S) ebenfalls eine Kassenanweisung ausgestellt werden; in dieser ist in die freie Zeile unterhalb der Rubrik „Widmung“ das Wort „Arreststrafe“ zu setzen, hingegen in der Spalte „Strafbeitrag“ ein wagrechter Strich („— S — g“) zu machen.

Sowohl auf der Kassenanweisung als auch in der Kreditkontrolle, im Gegentagebuche und im Kontobuche sind die Strafostenbeiträge getrennt von den Strafbeträgen einzutragen. Vom 1. Jänner 1926 angefangen ist jedoch nicht mehr die allgemeine Kontobuchdruckform zu verwenden, sondern die neu aufgelegte Druckform (Steuerdienst Nr. 342) für magistratische Bezirksämter.

Die Zentralrechnungsabteilung hat die eingehenden Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens in ihren Gegentagebüchern separat auszuweisen und die Monatssummen an die Stelle II d der Zentralrechnungsabteilung (auf Rubrik 201/16) umzubuchen. Die Betriebsbuchhaltungen haben die bei ihnen eingegangenen Strafostenbeiträge mit Ende des Jahres an die Stelle II d der Zentralrechnungsabteilung abzuführen.

Wird eine Geldstrafe herabgesetzt oder nachgesehen, so bleibt gleichwohl der Strafostenbeitrag hievon unberührt und erfährt

keine Aenderung. Wenn jedoch eine Geldstrafe abgeschrieben wird, zum Beispiel infolge Ablebens des Bestrafen (§ 14, Absatz 2 B.-St.-G.), oder in eine Arreststrafe umgewandelt oder das Erkenntnis von der höheren Instanz behoben wird, erstreckt sich die hiedurch notwendige Abschreibung der Geldstrafe auch auf den Strafostenbeitrag. Dies ist vom Referenten im Veränderungsausweis, der in entsprechender Form neu aufgelegt wurde, in der Rubrik „Kostenbeitrag“ ersichtlich zu machen.

Wird ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde bestätigt, so wird ein neuer (also zweiter) Strafostenbeitrag im gleichen Ausmaß (10 Prozent) fällig, für den ebenfalls ein Veränderungsausweis nach dem neuen Muster anzufertigen ist. Der neue Strafostenbeitrag ist im Veränderungsausweis in die Rubrik „Kostenbeitrag“ einzusetzen und als „Zuwachs“ in der betreffenden Spalte zu vermerken. Sowohl im Strafeingangsbuche als auch auf dem Akte ist ersichtlich zu machen, daß ein zweiter Strafostenbeitrag erwachsen ist. Wenn eine Arreststrafe von der Berufungsbehörde bestätigt wird, gilt das gleiche.

Da der Verurteilte nunmehr nach § 16, Absatz 3 des B.-St.-G. die Vollziehung der Ersatz(Arrest)strafe dadurch abwenden kann, daß er vor Antritt der Freiheitsstrafe die Geldstrafe erlegt, ist die Abschreibung der Strafe (wegen Uneinbringlichkeit und Umwandlung in eine Arreststrafe) erst dann vorzunehmen, wenn vom städtischen Gefängnis die Verbüßung der Arreststrafe gemeldet wird.

Veränderungen der Gebühren sind im Kontobuche selbstverständlich bei der ursprünglichen Gebührenpost einzutragen. Wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen erfolgt, was nach § 53, Absatz 2 des B.-St.-G. nunmehr zulässig ist, sind aus den einlaufenden Raten unter allen Umständen zuerst die Strafostenbeiträge zu decken.

Bei der Einzahlungsverrechnung sind die Strafen vor und ab 1. Jänner 1926 nicht zu trennen.

Nach § 3, Absatz 1 B.-B.-G. hat die Eintreibung von Geldleistungen überhaupt, also auch von Geldstrafen, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden; es sind daher vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen.

Was für die Kreditkontrolle der Strafen gilt, gilt auch für die Kreditkontrolle der Strafostenbeiträge mit dem Unterschiede, daß die monatlichen Abschlässe der Strafostenbeiträge an die Fachrechnungsabteilung II a zur Aufnahme in die Hauptkreditkontrolle bekanntzugeben sind.

Im übrigen erfahren die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 23. März 1925, M. D. 1852/25, über die Einhebung und Verrechnung der Geldstrafen in den Magistratsabteilungen keine Aenderung.

Die neuen Vordrucke für Kassenanweisungen und Veränderungsausweise — letztere müssen in allen vorgeschriebenen Fällen unbedingt verwendet werden — sind beim Druckortverlag der städtischen Hauptkasse anzusprechen.

M. D. 9494/25.

Wien, am 29. Dezember 1925.

## 6. Magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Typostur Stadlan, an die M. Abt. 49, an das städtische Gefängnis, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II a und II e, an die Rechnungsabteilungen und Fachrechnungsabteilungen des 1. bis 21. Bezirkes, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an das Kontrollamt.)

Nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1926 in Kraft tritt, ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je zehn vom Hundert der verhängten Strafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 10 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, bei Strafen der magistratischen Ämter also den eigenen Geldern der Gemeinde.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind jedoch nach § 65 des V.-St.-G. dem Berufungsverwerber nicht aufzuerlegen, wenn der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemildert oder ganz nachgesehen wurde. Wird eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten. (§ 66 des V.-St.-G.)

Ebenso ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten bei Strafverfügungen (§ 47 V.-St.-G.), Zwangsstrafen (§ 19 U.-V.-G., § 5 V.-V.-G.), Ordnungsstrafen (§ 34 U.-V.-G.) und Mutwillensstrafen (§ 35 U.-V.-G.), wohl aber bei den von den Wiener Bezirkschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volk- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängten Strafen.

Nach diesen neuen Gesetzesbestimmungen wird also in den meisten Straffällen neben der Geldstrafe oder (primären) Arreststrafe zugleich der Strafostenbeitrag festgesetzt werden, ebenso in jeder abweisenden Entscheidung der Berufungsbehörde. Für die Berechnung dieser Strafostenbeiträge ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der mit der Führung des Strafeingangsbuches betraute Beamte hat, wenn er den Straftakt vom Referenten erhalten hat, sowohl die Höhe der Strafe als auch des Strafostenbeitrages im Strafeingangsbuche in der gleichen Rubrik (Spalte 9) zu vermerken und eine Kassenanweisung nach dem neu aufgelegten Vordruck auszufertigen. Diese enthält neben der Strafzahl, dem Namen und der Wohnung des Bestraften, der Widmung und Höhe der Strafe (wie bisher) nun eine neue Rubrik „bestraft wegen“, in die mit einem Schlagworte der Strafgrund einzutragen ist, und eine Rubrik „Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens“. Die sich aus dem Strafbetrage und dem Kostenbeitrag ergebende Summe ist in die Rubrik „Summe“ einzulegen.

Wenn eine primäre Arreststrafe verhängt wird, muß für den Strafostenbeitrag (ein Tag Arrest entspricht 10 S) ebenfalls eine Kassenanweisung auszufertigt werden; in dieser ist in die freie Zeile unterhalb der Rubrik „Widmung“ das Wort „Arreststrafe“ zu setzen, hingegen in der Spalte „Strafbetrag“ ein wagrchter Strich („— S — g“) zu machen.

Die Fachrechnungsabteilung, beziehungsweise Rechnungsabteilung hat die Strafbeträge und Strafostenbeiträge durchwegs getrennt in der Gebührenevidenz, im Journal und im Kontobuche auszuweisen. Für das Kontobuch wird eine neue Druckform aufgelegt, welche den Rechnungsabteilungen rechtzeitig zugehen wird. Im Journale ist für die Strafostenbeiträge die drittletzte Spalte zu benützen. Der Strafgrund ist sowohl im Kontobuch als auch auf den Exekutionsaufträgen ersichtlich zu machen.

Wird eine Geldstrafe herabgesetzt oder nachgesehen, so bleibt gleichwohl der Strafostenbeitrag hievon unberührt und erfährt keine Aenderung. Wenn jedoch eine Geldstrafe abgeschrieben wird, zum Beispiel infolge Ablebens des Bestraften (§ 14, Absatz 2 V.-St.-G.) oder in eine Arreststrafe umge-

wandelt oder das Erkenntnis von der höheren Instanz behoben wird, erstreckt sich die hiedurch notwendige Abschreibung der Geldstrafe auch auf den Strafostenbeitrag. Dies ist vom Referenten im Veränderungsausweis, der in entsprechender Form neu aufgelegt wurde, in der Rubrik „Kostenbeitrag“ ersichtlich zu machen.

Wird ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde bestätigt, so wird ein neuer (also zweiter) Strafostenbeitrag im gleichen Ausmaß (10 Prozent) fällig, für den ebenfalls ein Veränderungsausweis nach dem neuen Muster auszufertigen ist. Der neue Strafostenbeitrag ist im Veränderungsausweis in die Rubrik „Kostenbeitrag“ einzusetzen und als „Zuwachs“ in der betreffenden Spalte zu vermerken. Sowohl im Strafeingangsbuche als auch auf dem Akte ist ersichtlich zu machen, daß ein zweiter Strafostenbeitrag erwachsen ist. Wenn eine Arreststrafe von der Berufungsbehörde bestätigt wird, gilt das gleiche.

Da der Verurteilte nunmehr nach § 16, Absatz 3 des V.-St.-G. die Vollziehung der Ersatz(Arrest)strafe dadurch abwenden kann, daß er vor Antritt der Freiheitsstrafe die Geldstrafe erlegt, ist die Abschreibung der Strafe (wegen Uneinbringlichkeit und Umwandlung in eine Arreststrafe) erst dann vorzunehmen, wenn vom städtischen Gefängnisse die Verbüßung der Arreststrafe gemeldet wird.

Veränderungen der Gebühren sind im Kontobuche selbstverständlich bei der ursprünglichen Gebührenpost einzutragen.

Wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen erfolgt, was nach § 53, Absatz 2 des V.-St.-G. nunmehr zulässig ist, sind aus den einlaufenden Raten unter allen Umständen zuerst die Strafostenbeiträge zu decken.

Bei der Einzahlungsverrechnung sind die Strafen vor und ab 1. Jänner 1926 nicht zu trennen.

Nach § 3, Absatz 1 V.-V.-G. hat die Eintreibung von Gelbleistungen überhaupt, also auch von Geldstrafen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden; es sind daher vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen.

Die Monatsgebühren der in den Bezirken vorgeschriebenen Strafostenbeiträge sind von der Fachrechnungsabteilung II e zusammenzustellen und an die Fachrechnungsabteilung II a weiterzugeben.

Im übrigen erfahren die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M. D. 8959/24, über die Verrechnung der Geldstrafen bei den magistratischen Bezirksämtern keine Aenderung.

Die neuen Vordrucke für Kassenanweisungen und Veränderungsausweise werden den Fachrechnungsabteilungen rechtzeitig zugehen; bei ihnen haben die Bezirksämter ihren Bedarf anzusprechen.

M. D. 9422/25.

W i e n, am 30. Dezember 1925.

## 7. Auszahlung der 15 prozentigen Deckungsrücklässe.

(An die M. Abt. 4, 9, 12, 13 a, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 42, 43, 44, 46 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der Städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktamtes, an das Feuerwehrrückkommando, an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII und an das Kontrollamt.)

Bei Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien ist bekanntlich ein Deckungsrücklaß von 15 Prozent vorgeschrieben, der nicht verzinst wird. Auf besonderes Ansuchen kann jedoch der 15 prozentige Deckungsrücklaß ausbezahlt werden, wenn ein Haftbrief einer Großbank über den Betrag des Deckungsrücklasses beigebracht wird.

Da jedoch die Auszahlung von Deckungsrückläufen gegen Beibringung eines Haftbriefes für die Gemeinde Wien einen Zinsenverlust mit sich bringt, wird angeordnet, daß derartige Substituierungen von Barrückläufen durch einen Haftbrief einer Großbank nur mit Zustimmung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II, die stets schriftlich einzuholen ist, bewilligt werden dürfen.

Welche Kreditinstitute als Großbanken zu gelten haben, ist aus dem Rundschreiben der M. Abt. 4 vom 13. Juni 1924, M. Abt. 4, 2116/24, zu entnehmen.

M. D. 9520/25.

Wien, am 31. Dezember 1925.

### 8. Abänderung der §§ 6, 46 und 47 des Preßgesetzes.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und an die M. Abt. 53.)

Die Obgenannten werden auf das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 418, durch das das Inkrafttreten der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 7. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 218, über die Aufhebung der Konzessionspflicht für die Preßgewerbe zum 1. Jänner 1928 hinausgeschoben wird, besonders aufmerksam gemacht.

M. D. 9623/25.

Wien, am 31. Dezember 1925.

### 9. Verwaltungsverfahrensgesetz; Inkrafttreten.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Nach § 78 des am 1. Jänner 1926 in Kraft tretenden allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben für den Bereich der Bundesverwaltung wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, festgesetzt. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wurde durch ein vom Wiener Gemeinderat als Landtag am 21. Dezember 1925 beschlossenes Gesetz und durch eine auf diesem Gesetze beruhende Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925 festgesetzt.

Gesetz und Verordnung wurden unter Nr. 50 und 51 im Landesgesetzblatte für Wien kundgemacht.

Die bisherigen Gesetze über Kanzleitarzen (Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8/24 und vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 38), und das Gesetz über die Bautarzen (vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9 ex 1924) wurden gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Das Ausmaß der an Stelle der Kanzlei- und Bautarzen tretenden Verwaltungsabgaben wird also ab 1. Jänner 1926 durch die erwähnte Verordnung der Bundesregierung, das Wiener Landesgesetz und die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung bestimmt sein.

In der Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung sind auch Tarife für Kommissionsgebühren gemäß § 77 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Amtstagen für das Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen festgesetzt. Schließlich regelt die Verordnung auch die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstagen. Sie sind in der Regel durch Verwendung von Marken zu entrichten. Eine Neuausgabe der Marken und der

Umtausch der bisherigen Kanzleitarzen gegen die neuen Marken wurden bereits veranlaßt.

Die Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich beim Einschreiten der Partei zu entrichten. Da sie jedoch nach § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nur für die Verleihung einer Berechtigung oder für die Durchführung einer Amtshandlung auferlegt werden können, müssen sie für den Fall, als die Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde von Amts wegen zurückerstattet werden, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke werden eigene Formulare für Rückvergütungsanweisungen (R.-V.-D. Nr. 226) aufgelegt, die im Druckfortenverlag der Hauptkasse anzusprechen sind. Die Rückvergütung wird einheitlich durch die Fachrechnungsabteilung IIa erfolgen, der die Anweisung, dem Vordrucke entsprechend ausgefüllt, einzusenden ist. Die Veranlassung der Rückvergütung ist auf dem Akte zu vermerken.

Für die Behandlung von Eingaben ohne Stempel und (oder) Verwaltungsabgabemarken gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 28. September 1925, M. D. 6074, mit nachfolgender Abänderung:

Für die Aufforderung zur Beibringung von Stempeln und Verwaltungsabgabemarken werden neue Druckforten aufgelegt, die im Druckfortenverlag des Magistrates anzusprechen sind.

Wird trotz Aufforderung die Stempelmarke nicht beigebracht, so ist der im erwähnten Erlasse vorgeschriebene Vorgang einzuhalten. Wird die Verwaltungsabgabemarke nicht beigebracht, hat das bisher für die Kanzleitarzen vorgeschriebene Bemessungsverfahren zu entfallen, der Akt ist weiter zu behandeln und die Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, vorzuschreiben.

Zugleich ist eine Kassenanweisung nach der neu aufgelegten Druckforte Steuerdienst Nr. 382 auszufertigen und an die zuständige Fachrechnungsabteilung, das ist für die magistratischen Bezirksämter die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, für die übrigen Dienststellen die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. November 1925, M. D. 8152, bezeichnete Abteilung des Rechnungsamtes zu leiten.

Die in Betracht kommende Fachrechnungsabteilung hat die Vorforderung in die Gebührenevidenz aufzunehmen und die Kassenanweisung zur Kontierung an die Rechnungsabteilung weiterzuleiten.

Dem an die Partei ergehenden Bescheid ist zur Einzahlung der Verwaltungsabgabe ein Postsparkassenerlagschein anzuschließen, der im Mittelschein die Bezeichnung des Amtes, die Aktenzahl und das Wort „Verwaltungsabgabe“ zu tragen hat.

Die Ausstellung und Weiterleitung der Kassenanweisung an die zuständige Fachrechnungsabteilung ist auf dem Akte zu vermerken.

Ansuchen, die vor dem 1. Jänner 1926 überreicht wurden und noch einer Kanzleitarze nach den früheren Kanzleitarzengesetzen unterworfen waren, unterliegen einer Verwaltungsabgabe auch dann nicht, wenn die Berechtigung erst nach dem 1. Jänner 1926 verliehen oder die Amtshandlung erst nach diesem Zeitpunkte durchgeführt wird. Das gleiche gilt für jene Fälle, in denen eine Tarze nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9 ex 1924, bereits vor dem 1. Jänner 1926 entrichtet wurde.

Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten; die dem Betrage entsprechenden Marken sind in Gegenwart des zahlungspflichtigen Beteiligten auf der Verhandlungsschrift zu befestigen und vorschriftsmäßig zu ent-

werten. Sind die Marken bei der Amtshandlung nicht zur Hand, so ist dem Beteiligten auf Verlangen über den bezahlten Betrag eine Empfangsbestätigung in der Form einer „Bescheinigung über die Verwendung des Betrages von . . . S als Kommissionsgebühr“ auszufolgen.

Wird die Entrichtung der Kommissionsgebühren verweigert, so ist sie entweder durch Bescheid gemäß § 57 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder im Bescheid über die Erledigung der Angelegenheit, die den Gegenstand der Kommission bildete, vorzuschreiben. Zugleich ist eine Kassenanweisung nach Druckform Steuerdienst Nr. 382 auszufertigen und an die für die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe zuständige Stelle des Rechnungsamtes zu leiten. Dem an den Beteiligten ergehenden Bescheid ist ein Postsparkassenerlagschein anzuschließen, der im Mittelschein neben der Bezeichnung des Amtes und der Aktenzahl das Wort „Kommissionsgebühr“ zu tragen hat.

Die Amtstaxen im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabegesetzen sind beim Ueberreichen des Ansuchens zu entrichten, die entsprechende Marke ist auf dem Ansuchen zu befestigen.

Rückständige Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen.

\*

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 430, wurden für die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze Formulare festgesetzt. Die für den Wiener Magistrat in Betracht kommenden wurden bereits in Druck gelegt und den magistratischen Bezirksämtern, in der für die erste Zeit erforderlichen Anzahl übermittleit. Die Magistratsabteilungen und die sonstigen Dienststellen haben die erforderliche Anzahl im Druckformverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites anzusprechen.

In allen jenen Fällen, in denen ein Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze durchzuführen ist, sind nur die entsprechend der erwähnten Verordnung der Bundesregierung aufgelegten Druckformen zu verwenden. Die bisher in Verwendung gestandenen Druckformen sind an den Druckformverlag abzuführen.

Die Formulare 5 und 6 der erwähnten Verordnung der Bundesregierung (Rückscheinumschläge) werden aber vorderhand nicht aufgelegt. Nach einem mit der Postverwaltung getroffenen Uebereinkommen sind die bisher in Verwendung gestandenen Briefhüllendruckformen, auf deren Rückschein die Zustellhindernisse nicht angegeben sind, nach Ausdruck der Bezeichnung „R. S. a.“ (Zustellung zu eigenen Händen) oder „R. S. b.“ auf dem Rückschein noch aufzubrauchen. Die notwendige Ergänzung durch Ausdruck der erwähnten Buchstaben wird zentral veranlaßt, die entsprechende Anzahl von Briefhüllen den einzelnen Dienststellen zugestellt. Die mit den erwähnten Buchstaben nicht bezeichneten Briefhüllen sind an den Druckformverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites abzuliefern.

Ein zu eigenen Händen zuzustellender Rückscheinbrief (R. S. a.) ist nur in jenen Fällen zu verwenden, für die die Zustellung zu eigenen Händen entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder wegen der besonderen Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Bescheides für unvermeidlich erachtet wird. Auch Zustellungen zu eigenen Händen können als gewöhnliche (nicht eingeschriebene) Rückscheinbriefe aufgegeben werden.

Soll die Zustellung einer von der Post an den Absender zurückgesendeten verwaltungsbehördlichen Erledigung in dem im § 28 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erwähnten Falle (Unterlassung der Mitteilung der Wohnungsänderung) durch postamtliche Hinterlegung vollzogen werden, so hat die

abendende Behörde den Brief mit den Vermerk „postamtliche Hinterlegung D“ versehen, wieder zur Post einzuliefern.

Außer der postamtlichen Hinterlegung kann die abendende Behörde über zurückgesandte Briefe auch andere Anordnungen treffen, zum Beispiel die neuerliche Zustellung an den Empfänger, Nachsendung u. dgl.

Sendungen an Gewerbeoffenschaften sind in Einkunft unter Bedacht auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. April 1925, M. D. 2349/25, ausnahmslos im Wege der Post zuzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Genossenschaft bisher die Annahme verweigerte oder nicht, weil nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, 1. Teil, 4. Abschnitt „Zustellungen“, die Erlasszustellung gesetzlich geregelt und ein Zustellnachweis auch für den Fall der Nichtannahme gegeben ist.

Die für die Verhängung einer Ordnungs- oder Nutwillensstrafe bestimmten Formulare 7 und 8 der erwähnten Verordnung der Bundesregierung (Druckform Nr. 64 und 65) sind nur dann zu verwenden, wenn diese Strafen nicht gemäß § 62 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch mündliche Bescheide auferlegt werden.

Zu der im § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes gegebenen Möglichkeit, bei allen Verwaltungsübertretungen das abgekürzte Verfahren mittels Strafverfügung anzuwenden, bemerkt das Bundeskanzleramt im Erlasse vom 23. Dezember 1925, Z. 156—921/2:

„Nach der Absicht des Gesetzgebers soll von dieser Art der Erledigung der Straffälle im Interesse der Entlastung der Behörden und der Parteien möglichst ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Dieser Entlastungserfolg ist jedoch von Strafverfügungen nur dann zu erwarten, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit von vornherein außer Zweifel stehen und auch nur eine wirklich angemessene Strafe verhängt wird.“

Die Strafverfügung wird nämlich zur endgültigen Austragung der Sache nicht führen und dann zu einer überflüssigen Mehrarbeit ausarten, wenn sie schon von vornherein gewissermaßen den Stempel eines Provisoriums an sich trägt, das ohne nähere Berücksichtigung des Falles nur vorläufig erfließt, alles weitere aber dem, doch voraussichtlich nachfolgenden, ordentlichen Verfahren überläßt. Will man das ordentliche Verfahren in möglichst vielen Fällen ganz vermeiden, so muß die Behörde schon vor Erlassung der Strafverfügung in eine Prüfung des Straffalles eingehen und

1. feststellen, ob ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist und ob nach dem Inhalt der ihr vorliegenden Anzeige der objektive Tatbestand einer im Inlande begangenen Verwaltungsübertretung gegeben ist,

2. erwägen, ob auch der subjektive Tatbestand bezüglich des Angezeigten als gegeben anzunehmen sein dürfte. Es wird demnach insbesondere zu prüfen sein, ob der Angezeigte das 18. Lebensjahr überschritten hat und ob nicht Umstände vorliegen, die gemäß den §§ 3 bis 6 seine Zurechnungsfähigkeit oder seine Schuld ausschließen oder seine Tat rechtfertigen könnten. Bestehen hierüber Zweifel, so wird besser von einer Strafverfügung abzusehen und zur Klärung der Sache das ordentliche Verfahren einzuleiten sein.

Die Behörde wird sich bei Bemessung der Strafe von Billigkeitserwägungen leiten lassen und das Ausmaß so wählen müssen, daß auch der Bestrafte selbst das Gefühl haben kann, nur die seiner Verschulung entsprechende Strafe erhalten zu haben.

Wenn die Behörden sich von diesen eben skizzierten Grundsätzen bei Erlassung von Strafverfügungen leiten lassen, so wird nur in den seltensten Fällen Einspruch erhoben und die

ganze Einrichtung zu einer wirklichen Verwaltungsentlastung werden."

Im gleichen Erlasse nimmt das Bundeskanzleramt zur Frage der Anstiftung und Beihilfe wie folgt Stellung:

"Bei Anwendung des § 7 B.-St.-G. über Anstiftung und Beihilfe wird den Behörden besondere Vorsicht empfohlen und — ohne der künftigen Judikatur vorzugreifen — schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß nach Analogie der auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechtes in Praxis und Literatur allgemein anerkannten Grundsätze derjenige, der als Käufer oder Besteller an einer unbefugten Gewerbeausübung teilgenommen hat, ebensowenig als Anstifter (Mitschuldiger) strafbar sein dürfte, wie der von einem Kurpfuscher behandelte oder der Bewucherte. Der Oberste Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß in derartigen „Fällen notwendiger Teilnahme“ der Vertragsteil gegen dessen Gegner sich das Strafgesetz wendet, trotz der Bestimmungen des § 5 St.-G. über die Mitschuld straflos zu bleiben hat. Es steht also zu erwarten, daß der Verwaltungsgerichtshof gegenüber dem § 7 B.-St.-G. die gleiche Haltung einnehmen wird."

\*

Bezüglich der Handhabung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird folgendes verfügt:

Die Entscheidung, ob einer Partei Akteneinsicht gemäß § 17 A.-B.-G. zu gewähren ist, bleibt vorläufig dem Amtsleiter vorbehalten.

Das Recht, Ordnungsstrafen gemäß § 34, Absatz 2 A.-B.-G. zu verhängen, kommt nur jenen Beamten zu, die vom Amtsleiter ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.

Berufungen gegen Bescheide, mit denen Ordnungs- oder Nutwilensstrafen verhängt wurden (§ 36 A.-B.-G.) sind im Wege der Magistratsdirektion dem Stadtsenate vorzulegen.

In der Rechtsmittelbelehrung (§ 61 A.-B.-G.) ist die Berufungsinstanz nicht anzugeben.

Zu § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes wird angeordnet, daß ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens bei Uebertretungen, die vor dem 1. Jänner 1926 begangen wurden, nicht zu bestimmen ist.

M. D. 9137/25.

Wien, am 2. Jänner 1926.

## 10. Rückstände, Rundspruchteilnehmergebühren, politische Exekution.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, M. Abt. 6 und an den Herrn Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Sinne des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 5. Dezember 1925, Z. 147419/6, wird über Antrag der österreichischen Radioverkehrs-A.-G. (Ravag) darauf aufmerksam gemacht, daß die österreichische Radioverkehrs-A.-G. als öffentliche Telegraphenanstalt im Sinne des § 15, Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 263, anzusehen ist und die Gebühren für die Benützung dieser Anstalt (Rundspruchteilnehmergebühren) Telegraphengebühren im Sinne des § 3 bez. Ges. sind. Zahlungsaufträge über diese Gebühren können daher gemäß § 13 bez. Ges. im Wege der gerichtlichen oder politischen Exekution vollstreckt werden, wenn die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden von der zuständigen Telegraphenbehörde (Post- und Telegraphendirektion) bestätigt ist.

M. D. 8.

Wien, am 5. Jänner 1926.

## 11. Hauptrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1925.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie schon im Erlasse der Magistratsdirektion vom 9. September 1925, M. D. 6360/25, betreffend den Voranschlag für das

Jahr 1926 angeordnet wurde, sind die für 1925 eingeräumten Kredite auch noch über den 31. Dezember 1925 hinaus nach Möglichkeit auszunützen, wobei als letzter Termin für die Gebührensstellung im allgemeinen der 31. Jänner 1926 zu gelten hat.

Die Abteilungs- und Betriebsvorstände werden daher angewiesen, sämtliche Kontrahenten, Lieferanten und eigenen Verwaltungsstellen zur raschesten Vorlage ihrer Rechnungen oder Buchungsunterlagen zu verhalten, alle das Jahr 1925 betreffenden Fakturen und Abrechnungen unvorzüglich der Behandlung zuzuführen und nach Möglichkeit spätestens bis zum 20. Jänner 1926 den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen zu übermitteln.

Die Höchstgrenze der zulässigen Ergänzungskredite bleibt dieselbe wie im Vorjahre, nämlich 1500 S.

Falls sich bei einzelnen Budgetansätzen Ueberschreitungen ergeben sollten, welche die Höhe von 1500 S. übersteigen und sich daher nicht mehr durch Ergänzungskredite bedecken lassen, sind unbedingt und, zwar sofort die Ansuchen um kompetenzmäßig Genehmigung der bezüglichen Zuschußkredite vorzulegen, und zwar auch dann, wenn es sich — mit Rücksicht auf die Bedeckung in korrespondierenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben — lediglich um die Erwirkung von formalen Genehmigungen handeln sollte. Hierbei wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Genehmigungen der betreffenden Gemeinberauschüsse allein nicht genügen, sondern daß Bewilligungen von Zuschußkrediten unbedingt der Genehmigung des Stadtsenates, falls aber die Summe der bereits bewilligten und beantragten Zuschußkredite die Grenze von 20.000 S. übersteigt, der Genehmigung des Gemeinrates bedürfen.

Weitere Weisungen wegen Aufstellung des Hauptrechnungsabschlusses werden rechtzeitig ergehen.

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

1. Abänderung des der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
2. Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
3. Aenderung der Ausfuhrvergütungsverordnung.
4. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.
5. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.
6. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
7. Taxen für die Prüfung der Führer von Dampfschiffen auf der Donau.
8. Taxen für die Prüfung der Führer von Dampfschiffen auf den österreichischen Binnenseen.
9. Zuständigkeit der Steuerveranlagungsorgane in Fällen der §§ 16, 2. Absatz, und 176, 4. Absatz B.-St.-G.
10. und 11. Durchführungsverordnungen zum Zulandarbeiterchutzgesetz.

### B. Landesgesetzblatt.

1. Neuregelung der besonderen Gebühren in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
2. Verpflegungsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs sowie in den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl.
3. Luftbarkeitsabgabegesetz, Wiederverlautbarung.
4. Durchführungsverordnung zum Luftbarkeitsabgabegesetz.
5. Fremdenzimmerabgabe, Durchführungsverordnung.
6. Anzeigenabgabe, Durchführungsverordnung.
7. Kraftwagenabgabe, Durchführungsverordnung.
8. Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.
9. Reinigungs- und Sperrgeld.